

Die Verwendung eines Disclaimers auf der Homepage

Hintergrund

Wer eine Internetseite betreibt, haftet grundsätzlich für alle Inhalte dieser Internetseite. Werden Links auf andere Seiten gesetzt, so umfasst diese Haftung grundsätzlich auch den Inhalt jener fremden Seiten. Um dies zu vermeiden, wird häufig über einen so genannten Disclaimer versucht, Besuchern der eigenen Seite kenntlich zu machen, dass man sich vom Inhalt der verlinkten Seiten distanzieren.

Ein Haftungsausschluss über einen solchen Disclaimer ist jedoch nur sehr begrenzt und überdies nicht vollständig möglich.

Durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsätze

Bereits im Jahre 1998 entschied das Landgericht (LG) Hamburg, ein pauschaler Haftungsausschluss reiche nicht aus, um für alle verlinkten Inhalte einen Haftungsausschluss zu bewirken. Wer eine Verlinkung vornehme, habe auch die Inhalte der verlinkten Seite ggf. mit zu verantworten. Das gelte nur dann nicht, wenn eine ausreichende Distanzierung vorgenommen wird (*„Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von den verlinkten Seiten!“*). Keine ausreichende Distanzierung liege jedenfalls vor, wenn lediglich auf die eigene Verantwortung des jeweiligen Autors verwiesen werde. Dies sei keine Distanzierung, sondern lediglich eine nicht verantwortete Weitergabe und damit eine eigene Verbreitung. Zudem liege eine bloße Zusammenschau von über einen anderen erfolgten Publikationen („Markt der Meinungen“, „Kaleidoskop von Behauptungen“), die möglicherweise die Aufnahme des Links legitimieren könnte, dann nicht vor, wenn lediglich eine Zusammenschau ehrverletzender Artikel geboten werde.

Das Oberlandesgericht (OLG) München urteilte im Jahre 2002, ein Haftungsausschluss komme allenfalls und auch nur dann in Betracht, wenn der Nutzer die Internetseiten nur über den Disclaimer erreichen könne oder wenn jede einzelne Seite einen deutlichen direkten Text zum Haftungsausschluss enthalte. Ein vertraglicher Haftungsausschluss sei denkbar, die Haftung nach Deliktsrecht könne durch einen Disclaimer hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Nach einem wegweisenden Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahre 2004 bestimmen sich die Prüfungspflichten desjenigen, der einen Hyperlink setzt oder aufrechterhält, insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Gesamtzusammenhang, in dem der Hyperlink verwendet wird
- Zweck des Hyperlinks
- Kenntnis des Verlinkenden von Umständen, die dafür sprechen, dass die Internetseite, auf die der Link verweist, rechtswidrigen Handelns dienen
- Möglichkeiten des Verlinkenden, die Rechtswidrigkeit des Handelns in zumutbarer Weise zu erkennen

Beachte: Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung!

Das Oberlandesgericht München stellte im Jahre 2008 klar, dass eine Prüfungspflicht für Links (sowohl beim Setzen als auch beim Aufrechterhalten des Hyperlinks) bestehe. Grundsätzlich bestehe zwar keine regelmäßige nachträgliche Prüfungspflicht; eine solche entstehe aber dann, wenn der Verlinkende von einer Rechtsverletzung erfahren habe oder besondere Umstände vorlägen (z. B. auf Verlangen eines Betroffenen).

Fazit

Der oft anzutreffende Hinweis auf das erstgenannte Urteil des LG Hamburg aus dem Jahre 1998, welches oft falsch wiedergegeben wird, zur Begründung eines Haftungsausschlusses geht fehl, da das LG Hamburg in diesem Urteil gerade entschieden hat, dass ein pauschaler Haftungsausschluss für alle verlinkten Inhalte nicht genüge.

Eine Distanzierung von allen verlinkten Seiten mag so erscheinen, als sei man sich bewusst, dass man einen Link zu illegalen Seiten erstelle.

Deshalb sollte man Links auf andere Internetseiten nur dann setzen, wenn man den Inhalt dieser Seiten kennt und regelmäßig überprüft!

Stand: März 2016

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Geschäftsfeld Recht und Beitrag/Firmendaten

Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht

Dr. Michael Kant

06 51/ 97 77-4 10

[mailto: kant@trier.ihk.de](mailto:kant@trier.ihk.de)